



Bern, 26. Juni 2019

Vereinfachung der Verfahren für Berufs- chauffeure und -chauffeusen

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postu-
lats 14.3301 der FDP-Liberalen Fraktion
vom 5. Mai 2014

Zusammenfassung

Mit dem Postulat 14.3301 der FDP-Liberalen Fraktion vom 5. Mai 2014 beauftragte der Nationalrat den Bundesrat zu prüfen und zu berichten, wie die Bewilligungsverfahren für Berufsschauffeure und -chauffeuren vereinfacht werden können. Dies insbesondere bei der Ausstellung von Fähigkeitsausweisen und Fahrtschreiberkarten. Der vorliegende Bericht erfüllt diesen Auftrag.

Berufsschauffeure und -chauffeuren benötigen je nach Art ihrer Tätigkeit bis zu vier verschiedene Legitimationsausweise: Einen Führerausweis zum Führen des Fahrzeuges, einen Fähigkeitsausweis zum Transportieren von Gütern oder Personen, eine Fahrerkarte für den Betrieb des digitalen Fahrtschreibers sowie eine ADR-Bescheinigung zur Beförderung gefährlicher Güter.

Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat geprüft, wie die Verfahren zur Erlangung der verschiedenen Legitimationsausweise für Berufsschauffeure und -chauffeuren vereinfacht werden können. Insbesondere wurde abgeklärt, ob ein Zusammenlegen von Legitimationsausweisen möglich wäre.

Die Prüfung ergab, dass eine Integration der Fahrerkarte oder der ADR-Bescheinigung in andere Legitimationsausweise nicht möglich ist. Für diese beiden Dokumente bestehen internationale Vorgaben. Gemäss diesen müssen die Fahrerkarte und die ADR-Bescheinigung eigenständige Dokumente sein.

Eine Integration des Fähigkeitsausweises in den Führerausweis ist zwar möglich. Sie hätte aber den Nachteil, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises bei dessen periodischen Erneuerung alle fünf Jahre mehr als heute bezahlen müssten. Die Kosten und damit die kantonalen Gebühren für die Erneuerung eines Führerausweises (mit oder ohne Fähigkeitsausweis) sind höher als für die Erneuerung des Fähigkeitsausweises.

Eine sofortige Integration würde zudem bei den Kantonen zu hohen Umstellungskosten führen. Wenn jedoch das Zusammenführen der beiden Ausweise nicht sofort, sondern erst ab 2025 im Rahmen der von den Kantonen ohnehin geplanten Umstellung des Druckverfahrens beim Führerausweis erfolgt, verursacht die Integration des Fähigkeitsausweises in den Führerausweis keine Zusatzkosten. Bei der Umstellung vom Thermodruck- auf das Laserdruckverfahren müssen die kantonalen Stellen ohnehin die Druckerhardware neu beschaffen und das Layout des Führerausweises sowie das Rohmaterial und die Druckersoftware erneuern. Die Vor- und Nachteile einer allfälligen Integration sind gegeneinander abzuwägen.

Kurzfristig realisiert werden soll jedoch ein Single Point of Contact (SPoC). Berufsfahrer und -fahrerinnen sollen die vier Ausweise über eine einzige Plattform bestellen können. Auch Fragen sollen sie künftig über diese gemeinsame Plattform stellen können. Diesen SPoC können das ASTRA und die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) bis Ende Februar 2020 realisieren.

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Inhalt des Postulats	4
2.	Vorgehen	4
3.	Ausgangslage	4
	3.1 Führerausweis im Kreditkartenformat	4
	3.2 Fähigkeitsausweis	5
	3.3 Fahrerkarte.....	5
	3.4 ADR-Bescheinigung	6
4.	Bisherige Vereinfachungen	6
5.	Keine Integration der Fahrerkarte und der ADR-Bescheinigung in andere Legitimationsausweise möglich	7
	5.1 Grenzüberschreitender Verkehr	7
	5.2 Internationale Verpflichtungen der Schweiz.....	7
6.	Integration des Fähigkeitsausweises in den Führerausweis möglich.....	7
	6.1 Rechtliche Vorgaben	8
	6.2 Sofortige Umsetzung mittels Anpassung des heutigen Thermodruckverfahrens	8
	6.3 Mittelfristige Umsetzung im Rahmen der nächsten ordentlichen Ersatzbeschaffung der Druckgeräte und des Wechsels des Druckverfahrens ...	8
7.	Vereinfachung des Erteilungsverfahrens.....	9

1. Auftrag und Inhalt des Postulats

Am 15. Juni 2016 nahm der Nationalrat das Postulat 14.3301 FDP-Liberale Fraktion vom 5. Mai 2014 mit dem Titel «Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für Berufschauffeure» an. Nachstehend das Postulat im Wortlaut:

Eingereichter Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für Berufschauffeure, insbesondere bei der Ausstellung von Fähigkeitsausweisen und Fahrtschreiberkarten, möglich ist.

Begründung:

Chauffeure von schweren Motorfahrzeugen, welche aus beruflichen Gründen Güter oder Personen transportieren (Kat. C/C1/D/D1), brauchen unter anderem zusätzlich zu einem Führerausweis einen Fähigkeitsausweis sowie eine Fahrtschreiberkarte. Diese Zusatzdokumente müssen regelmässig erneuert und jeweils einzeln und pro Fahrer beantragt werden. Für Transportunternehmen führt dies zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand, welcher durch die Zusammenführung der einzelnen Karten auf einem Führerausweis sowie die Möglichkeit von Sammelbestellungen bedeutend reduziert werden könnte.

2. Vorgehen

Nach einer Analyse der Ausgangslage und der bisherigen Vereinfachungen (Ziff. 3 und 4) hat das Bundesamt für Strassen ASTRA unter Einbezug der Vereinigung der kantonalen Strassenverkehrsämter asa geprüft, ob der Führerausweis, der Fähigkeitsausweis, die Fahrerkarte und die ADR-Bescheinigung zusammengelegt werden können. Dabei berücksichtigte es die rechtlichen Vorgaben, die internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die technischen sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte (Ziff. 5 und 6). Weiter hat das ASTRA geprüft, wie die Verfahren zur Erteilung der vier Legitimationsausweise vereinfacht werden könnten (Ziff. 7).

3. Ausgangslage

Wer mit Motorwagen der Kategorien C oder C1 (Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t) berufsmässig Güter oder mit Motorwagen der Kategorien D oder D1 (mehr als 9 Sitzplätze) berufsmässig Personen transportieren will, braucht nebst dem Führerausweis der entsprechenden Kategorie¹ einen Fähigkeitsausweis² sowie eine Fahrerkarte für den Betrieb des digitalen Fahrtschreibers, der die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit aufzeichnet³. Wer gefährliche Güter ab einer bestimmten Menge befördert, benötigt zudem eine ADR-Bescheinigung⁴.

3.1 Führerausweis im Kreditkartenformat

Der schweizerische Führerausweis im Kreditkartenformat orientiert sich an den Vorgaben der EU⁵. Obwohl die Schweiz dazu durch kein internationales Abkommen verpflichtet ist, will sie mit der Harmonisierung ihrer Führerausweisschriften mit jenen der EU sicherstellen, dass die im schweizerischen Führerausweis aufgeführten Fahrberechtigungen von den Mitgliedstaaten der EU anerkannt werden.

¹ Artikel 10 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; **SR 741.01**) i.V.m. Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; **SR 741.51**).

² Artikel 2 der Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. Juni 2007 (CZV; **SR 741.521**).

³ Artikel 3 Absätze 1 und 13b der Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995 (ARV 1; **SR 822.221**).

⁴ Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; **SR 0.741.621**).

⁵ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18 ff.

Anders als die Führerausweise von EU-Mitgliedstaaten ist der schweizerische Führerausweis unbefristet gültig. Eine vom Bundesrat mit der Botschaft vom 20. Oktober 2010⁶ zu Via sicura, dem Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr, vorgeschlagene Befristung des Führerausweises lehnte das Parlament im Jahr 2012 ab. Es legte neu im Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁷ (SVG) fest, dass die Führerausweise unbefristet gültig sind.

Den Führerausweis erteilen die kantonalen Strassenverkehrsämter und Motorfahrzeugkontrollen. Sie drucken diesen aus Kostengründen im Thermodruckverfahren. Dies betrifft sowohl die Druckgeräte und die Druckersoftware als auch die Druckkomponenten wie Rohlinge oder Druckfolien. Der Führerausweis im Kreditkartenformat kostet in den Kantonen durchschnittlich 54 Franken.

Rund 5,2 Millionen Personen besitzen einen schweizerischen Führerausweis im Kreditkartenformat. Rund 1 Millionen Personen besitzen noch einen Führerausweis im Papierformat (Stand: 7. Februar 2019)⁸.

3.2 Fähigkeitsausweis

Im Abkommen vom 21. Juni 1999⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen) hat sich die Schweiz verpflichtet, für gleichwertige Regelungen des Personen- und Güterverkehrs zu sorgen. Dies geschieht durch eine Übernahme der EU-Anforderungen ins schweizerische Recht. Der Bundesrat hat dazu am 15. Juni 2007 die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV)¹⁰ erlassen und darin den Erwerb des Fähigkeitsausweises vorgeschrieben.

Gemäss der EU-Richtlinie 2003/59/EG¹¹ kann der Fähigkeitsausweis entweder als Zusatzangabe auf dem Führerausweis (Code 95) oder mit einer separaten Karte nach dem Modell des Fahrerqualifizierungsnachweises nach Anhang II der EU-Richtlinie erteilt werden. Die schweizerische Chauffeurzulassungsverordnung erlaubt ebenfalls beide Erteilungsformen (Art. 9 Abs. 3 CZV).

Den Fähigkeitsausweis erteilt die asa im Auftrag der kantonalen Strassenverkehrsämter und Motorfahrzeugkontrollen. Sie stellt dazu eine separate Karte aus. Diese druckt sie aus Kostengründen im Thermodruckverfahren. Der Fähigkeitsausweis kostet 20 Franken. Er ist wie in der EU auf fünf Jahre befristet und wird um fünf Jahre verlängert, wenn sich dessen Inhaber oder Inhaberin wie vorgeschrieben weitergebildet hat (Art. 9 Abs. 1 und 2 CZV). Der Fähigkeitsausweis für den Gütertransport und der Fähigkeitsausweis für den Personentransport sind auf einem Ausweisdokument vereint.

Rund 124 000 Personen besitzen einen schweizerischen Fähigkeitsausweis (Stand: 7. Februar 2019)¹².

3.3 Fahrerkarte

Die Schweiz hat sich im Landverkehrsabkommen¹³ gegenüber der EU dazu verpflichtet, gleichwertige Vorschriften betreffend die Fahrerkarte zur Erfassung der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten der Berufschauffeure und -chauffeusen zu erlassen. Zudem ist die Schweiz Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970¹⁴ über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR). Die schweizerische Fahrerkarte für den Betrieb des digitalen Fahrtsschreibers entspricht somit den Vorgaben dieses Abkommens sowie jenen der EU¹⁵, wie vom Bundesrat in der Verordnung vom 19. Juni 1995¹⁶ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen

⁶ BBl 2010 8447, hier 8467 f.

⁷ SR 741.01

⁸ Quelle: Bundesamt für Strassen, Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ).

⁹ SR 0.740.72; siehe Abschnitt 2 des Anhangs

¹⁰ SR 741.521

¹¹ Artikel 10 der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4; zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/645, ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29 ff.

¹² Quelle: Bundesamt für Strassen, Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ)

¹³ Siehe Abschnitt 2 des Anhangs 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72).

¹⁴ SR 0.822.725.22

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr, ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1161/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2014, ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 19.

¹⁶ SR 822.221

Motorfahrzeugführer und -führerinnen gefordert (ARV 1). Dadurch wird sie im internationalen Strassenverkehr akzeptiert.

Die Fahrerkarte erteilt das ASTRA. Es druckt sie im Laserdruckverfahren. Die Fahrerkarte kostet bei einer Online-Bestellung 70 Franken, bei einer Bestellung mittels Papiergesuch 85 Franken. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Rund 99 000 Personen besitzen eine schweizerische Fahrerkarte (Stand 7. Februar 2019)¹⁷.

3.4 ADR-Bescheinigung

Die Schweiz hat sich im Landverkehrsabkommen¹⁸ gegenüber der EU dazu verpflichtet, gleichwertige Vorschriften betreffend die Beförderung gefährlicher Güter zu erlassen. Dies geschieht durch eine Übernahme der EU-Anforderungen ins schweizerische Recht. Der Bundesrat hat dazu die Verordnung vom 29. November 2002¹⁹ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) erlassen.

Sowohl die EU-Richtlinie 2008/68/EG²⁰ als auch die schweizerische SDR verweisen für Gefahrgutbeförderungen auf der Strasse auf die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957²¹ über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), das auch durch die Schweiz ratifiziert wurde. Dieses regelt die Anforderungen an die ADR-Bescheinigung (Anlage B, Unterabschnitt 8.2.2.8²²).

Die schweizerische ADR-Bescheinigung entspricht somit den Vorgaben der EU beziehungsweise des ADR und wird dadurch im internationalen Strassenverkehr akzeptiert.

Die ADR-Bescheinigung erteilt die asa im Auftrag der kantonalen Strassenverkehrsämter und Motorfahrzeugkontrollen. Sie druckt sie im Thermodruckverfahren. Die ADR-Bescheinigung kostet 25 Franken. Sie ist auf fünf Jahre befristet und wird um fünf Jahre verlängert, wenn sich dessen Inhaber oder Inhaberin wie vorgeschrieben weitergebildet hat.

Ende 2018 besaßen rund 45 500 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz eine schweizerische ADR-Bescheinigung²³.

Ergänzend sei erwähnt, dass Personen, die radioaktive Stoffe in der Schweiz befördern möchten, statt einer ADR-Bescheinigung eine SDR-Schulungsbescheinigung erwerben können²⁴. Dazu ist eine Prüfung nach einer fachspezifischen Schulung bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder beim Paul Scherrer Institut (PSI) zu bestehen. Ende 2018 besaßen 355 Personen eine solche Bescheinigung²⁵. Sie wird von der asa für 40 Franken und in Papierform erteilt.

4. Bisherige Vereinfachungen

Die im Postulat vorgeschlagene Möglichkeit von Sammelbestellungen der Fahrerkarten hat das ASTRA im Jahr 2011 bereits realisiert. Ebenso den Sammelversand mehrerer Fahrerkarten mit einer einzigen Rechnung. Damit konnte der administrative Aufwand gegenüber dem Einzelbestellverfahren erheblich reduziert werden.

Im Jahr 2009 hat die asa die Möglichkeit geschaffen, den Fähigkeitsausweis online zu bestellen. Seit 2013 ist es den Berufschaffern und -chaffereisen zudem möglich, den abgelaufenen Fähigkeitsausweis mittels Online-Gesuch um einen Monat zu verlängern. Weiter hat das ASTRA im Jahr 2014 die

¹⁷ Quelle: Bundesamt für Strassen, Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ)

¹⁸ Siehe Abschnitt 3 des Anhangs 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72).

¹⁹ SR 741.621

²⁰ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/217 der Kommission vom 31. Januar 2018, ABl. L 42 vom 15.2.2018, S. 52.

²¹ SR 0.741.621

²² Abrufbar unter: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrliche-gueter/recht-international.html>

²³ Quelle: Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa

²⁴ Absatz 8.2.1.10.3 Anhang 1 SDR (SR 741.621)

²⁵ Quelle: Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa

Ablaufdaten des Fähigkeitsausweises für den Gütertransport und des Fähigkeitsausweises für den Personentransport harmonisiert. Mit diesen Massnahmen konnte die asa das Bestell- und Gesuchsverfahren stark vereinfachen.

5. Keine Integration der Fahrerkarte und der ADR-Bescheinigung in andere Legitimationsausweise möglich

Die Prüfung des ASTRA ergab, dass eine Integration der Fahrerkarte oder der ADR-Bescheinigung in andere Legitimationsausweise aufgrund der internationalen Übereinkommen zum grenzüberschreitenden Verkehr und der staatsvertraglichen Verpflichtungen nicht möglich ist:

5.1 Grenzüberschreitender Verkehr

Damit die schweizerische Fahrerkarte und die schweizerische ADR-Bescheinigung im grenzüberschreitenden Verkehr von den ausländischen Staaten ohne Weiteres akzeptiert werden, müssen sie den internationalen Vorgaben entsprechen. Gemäss diesen müssen die Fahrerkarte und die ADR-Bescheinigung eigenständige Dokumente sein²⁶. Dementsprechend hat kein Vertragsstaat die Fahrerkarte oder die ADR-Bescheinigung²⁷ in einen anderen Legitimationsausweis wie den Führerausweis oder den Fähigkeitsausweis integriert.

Würde die Fahrkarte oder die ADR-Bescheinigung mit anderen Legitimationsausweisen vereint, entspräche sie den internationalen Vorgaben nicht mehr. Als Folge davon müssen die ausländischen Staaten die schweizerische Fahrerkarte und ADR-Bescheinigung wohl nicht mehr akzeptieren. Jedenfalls bestünden bei der Kontrolle von Inhabern und Inhaberinnen einer schweizerischen Fahrerkarte oder ADR-Bescheinigung im Ausland viele Unklarheiten, deren Klärung die Berufschaffere und -chauffeuren jeweils wertvolle Zeit kosten würden.

5.2 Internationale Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz hat sich im Landverkehrsabkommen dazu verpflichtet, betreffend die Fahrerkarte und die ADR-Bescheinigung Bestimmungen zu erlassen, die gleichwertig mit jenen der EU sind. Weiter ist sie als Vertragspartei des AETR an dessen Anforderungen an die Fahrerkarte und als Vertragspartei des ADR an dessen Anforderungen an die ADR-Bescheinigung gebunden. Würde die Schweiz die Fahrerkarte oder die ADR-Bescheinigung mit anderen Legitimationsausweisen zusammenlegen, so könnte von Seiten der EU die Gleichwertigkeit der schweizerischen Bestimmungen bezweifelt werden. Zudem würde sich die Schweiz nicht mehr vollumfänglich an die Vorgaben des AETR und des ADR halten.

6. Integration des Fähigkeitsausweises in den Führerausweis möglich

Die Prüfung des ASTRA ergab, dass eine Integration des Fähigkeitsausweises in den Führerausweis im Kreditkartenformat möglich ist und sich ohne wesentliche Mehrkosten realisieren lässt, wenn diese Integration im Rahmen der nächsten ordentlichen Ersatzbeschaffung der Druckerhard- und -software (inkl. Rohmaterial) für die Herstellung der Führerausweise erfolgen würde²⁸. Dies aus folgenden Gründen:

²⁶ Betreffend Fahrerkarte: Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr, ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1161/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2014, ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 19; sowie Europäisches Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR; SR 0.822.725.22).

Betreffend ADR-Bescheinigung: Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/217 der Kommission vom 31. Januar 2018, ABl. L 42 vom 15.2.2018, S. 52; sowie Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621).

²⁷ Siehe Übersicht der ADR-Bescheinigungen auf der Internetseite der UNO: http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr_certificates.html

²⁸ Auf Seiten des Bundes entstehen einmalig Informatikanpassungskosten von circa 40 000 Franken. Der asa entstünden im Rahmen der ohnehin durchgeführten Umstellung auf das Laserdruckverfahren durch die Integration keine Zusatzkosten.

6.1 Rechtliche Vorgaben

Einer Integration des Fähigkeitsausweises in den Führerausweis stehen weder nationale noch internationale Vorschriften oder Verpflichtungen der Schweiz entgegen. Sowohl die schweizerische CZV (Art. 9 Abs. 3 Bst. a) als auch die EU-Richtlinie 2003/59/EG (Art. 10) ermöglichen eine Integration des Fähigkeitsausweises in den Führerausweis. Den Fähigkeitsausweis und den Führerausweis im gleichen Legitimationsausweis haben 15 der 28 EU-Staaten²⁹.

6.2 Sofortige Umsetzung mittels Anpassung des heutigen Thermodruckverfahrens

Heute stellen die kantonalen Strassenverkehrsämter und Motorfahrzeugkontrollen die Führerausweise im Thermodruckverfahren her, ebenso die asa die Fähigkeitsausweise. Dies, weil das Thermodruckverfahren günstiger ist als das Laserdruckverfahren. Mit der heute bei den kantonalen Stellen vorhandenen Thermodruckausrüstung ist es nicht möglich, den Fähigkeitsausweis in den Führerausweis zu integrieren. Hauptgrund dafür ist, dass mit der aktuellen Drucklösung die Angaben des Fähigkeitsausweises (z.B. Ablaufdatum) nebst den Angaben des Führerausweises (z.B. Fahrberechtigungen, Ausstelldatum, Auflagen, Ländercode, Fahrlehrerausweis, Beschränkungen, militärische Fahrberechtigungen, Prüfungsdatum) auf dem Ausweisdokument keinen Platz hätten. Das heutige Thermodruckverfahren so anzupassen, dass der Fähigkeitsausweis in den Führerausweis integriert werden kann, würde bei der asa ausserordentliche Investitionskosten in der Höhe von schätzungsweise 13 Millionen Franken verursachen (Layout des Führerausweises, Druckersoftware, Teile der Druckerhardware, Rohmaterial). Diese Schätzung der asa basiert auf ihren Erfahrungen bei der Einführung des Führerausweises im Kreditkartenformat im Jahr 2003. Die Anpassung der Fachapplikationen würde die Kantone schätzungsweise einmalig 4 Millionen Franken kosten. Diese Angabe basiert auf den Projektkosten für die Erneuerung der Druckersoftware im Jahr 2016. Hinzu kommen die Kosten für die Anpassung des Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) beim Bund. Diese würden schätzungsweise einmalig 40 000 Franken betragen. Weil der Fähigkeitsausweis auf fünf Jahre befristet ist, der Führerausweis hingegen unbefristet gültig, muss der Eintrag des Fähigkeitsausweises auf dem Führerausweis (Code 95) in der Software des IVZ und jener der Kantone besonders gehandhabt werden. Dies verteuert die Anpassung.

Um das heutige Thermodruckverfahren anzupassen (inkl. Neugestaltung des Führerausweises etc.), bräuchten die kantonalen Strassenverkehrsämter und Motorfahrzeugkontrollen nach Schätzungen der asa etwa drei bis vier Jahre.

6.3 Mittelfristige Umsetzung im Rahmen der nächsten ordentlichen Ersatzbeschaffung der Druckgeräte und des Wechsels des Druckverfahrens

Bei der nächsten ordentlichen Beschaffung von Druckgeräten werden die kantonalen Strassenverkehrsämter und Motorfahrzeugkontrollen Laserdrucker statt Thermodrucker wählen. Ab 2025 sollen die Führerausweise im Laserdruckverfahren hergestellt werden. Das Laserdruckverfahren bietet gegenüber dem aktuellen Thermodruckverfahren verschiedene Vorteile. Zum einen haben im Laserdruckverfahren hergestellte Ausweise eine höhere Fälschungssicherheit. Zum anderen ist deren Langlebigkeit aufgrund der fehlenden Folien beim Laserdruck noch einmal besser. Die EU sieht für ihre Führerausweise seit 2013 eine Herstellung mit Lasergravur vor³⁰.

Bei einer Umstellung auf das Laserdruckverfahren müssen die kantonalen Stellen ohnehin die Druckerhardware neu beschaffen und das Layout des Führerausweises sowie das Rohmaterial und die Druckersoftware erneuern.

Bei dieser Gelegenheit könnte der Fähigkeitsausweis ohne wesentliche Mehrkosten in den Führerausweis integriert werden³¹. Die Berufsschauffeure und -chauffeusen hätten so den Vorteil, dass sie die

²⁹ Belgien, Deutschland, Finnland, Holland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Slowenien, Tschechien, Zypern. Quelle: CIECA Report, Driver Qualification Card, Overview of the physical characteristics of the cards introduced in EU member states, November 2014.

³⁰ Siehe Anhang 1 Nummer 2 i.V.m. Artikel 16 Ziffern 1 und 2 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18 ff.

³¹ Auf Seiten des Bundes entstehen einmalige Informatikanpassungskosten von circa 40 000 Franken. Der asa entstünden im Rahmen der ohnehin durchgeführten Umstellung auf das Laserdruckverfahren durch die Integration keine Zusatzkosten.

Führerausweis- und Fähigkeitsausweisdaten auf einer Karte hätten. Nachteilig wäre, dass sie für eine Karte, die sowohl die Führerausweis- als auch die Fähigkeitsausweisdaten enthält, mehr bezahlen müssen als für eine Karte, die nur die Fähigkeitsausweisdaten enthält und diese Kosten alle fünf Jahre anfallen (wegen der Befristung der Fähigkeitsausweise). Heute bezahlen sie für den Fähigkeitsausweis 20 Franken, während der Führerausweis durchschnittlich 54 Franken kostet.

Die genannten Vor- und Nachteile einer allfälligen Integration sind gegeneinander abzuwägen.

7. Vereinfachung des Erteilungsverfahrens

Heute müssen Berufschauffeure und -chauffeusen das kantonale Strassenverkehrsamt oder die kantonale Motorfahrzeugkontrolle um Erteilung des Führerausweises ersuchen. Den Fähigkeitsausweis hingegen bestellen sie bei der asa und die Fahrerkarte beim ASTRA. Die ADR-Bescheinigung bestellt die Weiterbildungsstätte für den Chauffeur oder die Chauffeuse bei der asa. Während der Führerausweis grundsätzlich nur einmal bestellt werden muss (ausser bei Verlust), müssen der Fähigkeitsausweis, die ADR-Bescheinigung und die Fahrerkarte alle fünf Jahre erneuert werden.

Um diese Verfahren zu vereinfachen, bereiten das ASTRA und die asa derzeit einen Single Point of Contact (SPoC) vor. Künftig soll es nur noch eine Plattform geben, auf der die Berufschauffeure und -chauffeusen alle vier Legitimationsausweise bestellen können. Auch Fragen zu den vier Ausweisdokumenten sollen sie künftig über diese gemeinsame Plattform stellen können. Die Zuständigkeiten für die Legitimationsausweise sollen sich dadurch aber nicht ändern. Im Hintergrund bearbeiten die gleichen Stellen wie heute die Bestellungen oder Anfragen. Der SPoC kann bis Ende Februar 2020 realisiert werden. Die Schaffung eines SPoC hat beim Bund keine finanziellen oder personellen Auswirkungen zur Folge. Die finanziellen und personellen Aufwände bei der asa betragen nach deren Angaben einmalig circa 20 000 Franken, die über das ordentliche Budget und mit dem bestehenden Personalbestand abgedeckt werden können. Weiter prüft die asa, ob beim Fähigkeitsausweis Sammelbestellungen sowie der Sammelversand mehrerer Karten mit einer einzigen Rechnung realisierbar sind (wie bei der Erteilung der Fahrerkarte).

Mit dieser Massnahme soll das Verfahren für Berufschauffeure und -chauffeusen vereinfacht werden.